

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 40/25

Bamberg, 30.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 29.06.2026	09:30 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogen- platz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Bamberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
70,5/1000	Wohnung im Erd- und Kellergeschoß des Rückgebäudes nebst Treppenhaus, Nebenräumen und Innenhof	2 A	bestehen	48124

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bamberg	1887/3	Gebäude- und Freifläche	Heinrichsdamm 27	0,0664
Bamberg	1887/4	Gebäude- und Freifläche	Heinrichsdamm 28	0,0497
Bamberg	1887/12	Gebäude- und Freifläche	Nähe Heinrichsdamm	0,0234

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Keller- und Erdgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut und genutzt. Baujahr ca. 1952, verschiedene Umbau- u. Sanierungsmaßnahmen bis 2020. Teilweise gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt. Mietverträge bestehen. Ausstattung über Standard. Wohn-/Nutzfläche EG ca. 138 qm, KG ca. 143 qm.;

Verkehrswert: 584.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Fr. Albrecht 0951 1898-2714

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Hock
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 27.02.2026

Weigelt, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig